

## WICHTIGE URTEILE



## Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt\*  
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen  
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554  
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

## Schlägerei: Schließung der Bar rechtens

**Der Fall:**

Drei Männer hatten in einem Bozner Gastbetrieb reichlich Alkohol konsumiert, woraufhin es zwischen ihnen zu einem Streit kam. Die drei verließen die Bar und begannen außerhalb des Lokals eine Schlägerei: Sie gingen sogar mit Tischen und Stühlen, die der Barbesitzer im Freien aufgestellt hatte, aufeinander los. In der Folge hat der Quästor die Barlizenz für zehn Tage suspendiert – und das Lokal geschlossen. Dagegen legte der Barbetreiber Rekurs ein.

**Wie das Gericht entschied:**

Vor kurzem hat sich das Bozner Verwaltungsgericht mit dem Fall befasst – und die Verfügung des Quästors bestätigt (Urteil Nr. 211 vom 26. August 2014).

Dabei muss man wissen, dass der Quästor gemäß eines königlichen Dekretes aus dem Jahre 1931 (Nr. 773, Artikel 100) ein Lokal schließen lassen kann, wenn es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den Gästen kommt, oder wenn der Gastbetrieb einen Treffpunkt von vorbestraften oder gefährlichen Personen bildet. Laut dieser Bestimmung kann ein Lokal



Der Quästor kann ein Lokal schließen lassen, wenn es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den Gästen kommt. Shutterstock

auch dann geschlossen werden, wenn der Betrieb eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder die Sicherheit der Bürger darstellt.

Die zeitweilige Schließung des Lokals ist aber weniger als Strafe für den Barbetreiber zu betrachten. Vielmehr will man damit erreichen, dass Gäste mit einem bestimmten Gewaltpotential aufeinandertreffen. Mit dieser Sanktion will man also verhindern, dass sich Ereignisse wiederholen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Dadurch ist die Schließung eines Lokals beispielsweise dann gerechtfertigt, wenn sich häufig vorbestrafte Personen darin aufhalten. Weiters kann ein Gastbe-

trieb vorübergehend geschlossen werden, wenn sich innerhalb oder außerhalb des Lokals öfters Straftaten ereignen, wenn bei Streitigkeiten die Streitparteien offensichtlich betrunken sind, und auch wenn im Lokal

öfters Eigentumsdelikte begangen werden. Mit der zeitweiligen Aussetzung der Lizenz will der Quästor also vermeiden, dass sich derartige Vorfälle wiederholen.

Auf diesem Weg soll den Übeltätern bewusst werden, dass ihr Verhalten von den Behörden zur Kenntnis genommen worden ist, und sie so veranlasst werden, die Bar nicht mehr aufzusuchen.

Bei derart gelagerten Fällen hat die Behörde eine sehr weitreichende Entscheidungsbefugnis, um festzustellen, ob Vorfälle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Sollte – wie im Falle der Bozner Bar – der Quästor zur Auffassung kommen, dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, so hat das Verwaltungsgericht kaum noch Möglichkeiten, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde aufzuheben. Lediglich bei Sanktionen, die offensichtlich irrational oder ungerecht verhängt worden sind, dürfte diese Möglichkeit bestehen. © Alle Rechte vorbehalten

\* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.*